

Wassergefährdende Stoffe richtig lagern

Egal ob Heizöl, Dieselkraftstoff, Erdöl, Benzin, Petroleum, Teeröl, Säuren, Laugen oder Salzlösungen – wer wassergefährdende Stoffe lagert, muss unbedingt mehrere wichtige Dinge beachten. In diesem Merkblatt finden Sie eine Übersicht über allgemeine Anforderungen an die Lagerung dieser Stoffe, also zum einen, wie die Lageranlagen beschaffen sein müssen, und zum anderen, was Sie bei Einbau, Aufstellen, Veränderungen und beim Betrieb dieser Anlagen beachten müssen.

Grundsätzliche Hinweise

- Lagerbehälter müssen so betrieben, befüllt und entleert werden, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen können. Heizöl- und sonstige Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe mit mehr als 1.000 Liter Fassungsvermögen dürfen aus Straßentankwagen nur mit einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung (so genannter Grenzwertgeber) befüllt werden. Das Umfüllpersonal muss den Umfüllvorgang dauernd beaufsichtigen.
- Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft, muss dem Landratsamt oder der nächsten Polizeidienststelle sofort melden, wenn ein wassergefährdender Stoff in einer bedeutenden Menge austritt und dieser in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.
- Wer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die wassergefährdend sein können, lagern will, muss dies dem Landratsamt anzeigen. Zusätzlich ist eine Baugenehmigung nötig für Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt von mehr als zehn Kubikmetern.

Überwachungspflicht

Einige Anlagen müssen von einem Sachverständigen nach § 2 Abs 33 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Hier finden Sie die gängigsten Beispiele.

- Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,
- Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern der Gefährdungsstufe B, C und D (zum Beispiel über 1.000 Liter Heizöl oder Diesel),
- unterirdische Rohrleitungen, auch wenn sie nicht Teile einer prüfpflichtigen Anlage sind,
- oberirdische Lagerbehälter in Wasserschutzgebieten der Gefährdungsstufen B, C und D (zum Beispiel über 1.000 Liter Heizöl),
- Abfüll- und Umschlaganlagen der Gefährdungsstufe B, C und D (zum Beispiel Eigenverbrauchstankstellen über 1.000 Liter)

Zeitpunkt der Überprüfung

Der Betreiber muss oben genannte Anlagen unaufgefordert und auf eigene Kosten überprüfen lassen.

Den Prüfbericht muss er dem Landratsamt Neumarkt i.d.Opf. vorlegen.

Pflicht ist die Prüfung zu folgenden Zeitpunkten:

- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage,
- vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
- spätestens fünf Jahre, bei einer unterirdischen Lagerung in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
- bei Stilllegung der Anlage,
- Neu: Heizöl-Lageranlagen zwischen 1.000 und 10.000 Litern, die ab dem 1. August 2017 neu errichtet wurden, müssen bei Inbetriebnahme geprüft werden. Eine wiederkehrende Prüfung ist nicht nötig.

Sonderregelung für Lagerstätten in einem Überschwemmungsgebiet

Liegt eine oberirdische Anlage zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (zum Beispiel für die Lagerung von über 1000 Litern Heizöl) in einem Überschwemmungsgebiet, dann muss der Betreiber diese vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend mindestens alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen lassen.

Bestand die Anlage, bevor das Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert wurde, dann muss diese in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach Festsetzung des Überschwemmungsgebiets überprüft werden.

Sonderregel für bestehende Abfüll- und Umschlaganlagen (z.B. Eigenverbrauchstankstelle)

Bei bestehenden Eigenverbrauchstankstellen mit mehr als 1.000 Litern Lagervolumen muss ein Sachverständiger den Abfüllplatz je nach dem Jahr der Inbetriebnahme erstmalig prüfen. Die Prüf Fristen sind im § 70 AwSV festgehalten. Zum Beispiel müssen Anlagen, die vor dem 31. Dezember 1975 errichtet wurden, bis 1. August 2021 geprüft werden!

Sachverständige im Überblick

Sachverständige sind Mitglieder einer Sachverständigenorganisation (SVO). In Deutschland sind derzeit über 60 SVO anerkannt. In der nachfolgenden Liste sind die SVO mit ihren uns bekannten Sachverständigen (Prüfern) aufgeführt. Auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können Sie unter www.lfu.bayern.de die vollständige SVO-Liste aufrufen.

Anlage einstufen

Ob Ihre Anlage prüfpflichtig ist, erfahren Sie in der Anlage 5 und 6 der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Ausschlaggebend hierfür ist die Gefährdungsstufe. Mit Hilfe dieser Tabellen können Sie die Gefährdungsstufe ermitteln.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Aus den nachfolgenden Tabellen können Sie Prüfzeitpunkt und Prüfintervalle entnehmen.

Anlage 5

(zu § 46 Absatz 2)

Prüfzeitpunkte und -intervalle
für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und
festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen ^{1, 2}	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ³ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4, 5}	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden ⁶	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre	B, C und D

¹ Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.

² Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.

³ Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

⁴ Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

⁵ Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

⁶ Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.

Anlage 6

(zu § 46 Absatz 3)

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen ^{1, 2}	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ³ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4, 5}	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D ³	A, B, C und D alle 30 Monate ⁴	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden ⁶	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D

¹ Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.

² Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.

³ Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

⁴ Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

⁵ Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

⁶ Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.

